

## Statuten der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft laut Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 29.9.2020 ZVR 972819288

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen  
"Österreichische Gartenbau-Gesellschaft"  
(kurz ÖGG) und hat seinen Sitz in Wien.

### § 2 Wirkungsbereich

Die Österreichische Gartenbau-Gesellschaft erstreckt ihre Tätigkeit auf alle Bundesländer der Republik Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

### § 3 Zweck

Die Österreichische Gartenbau-Gesellschaft hat den Zweck, unter den Gesichtspunkten der Wissenschaft, der Kultur und des Umwelt- und Naturschutzes alle Bereiche der Gartenkultur und des Gartenbaus zu fördern und in der Lehre und Wissenschaft aktiv tätig zu sein, wobei gewerbliche Zwecke wie die Förderung der Interessen des gewerblichen Gartenbaus ausgeschlossen sind. Dabei richten sich die Aktivitäten nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, der Ökologie und des Klimaschutzes. Die Österreichische Gartenbau-Gesellschaft dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### § 4 Mittel

a) Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Abhaltung von Fachveranstaltungen, Vorträgen, Workshops, Fachseminaren und Fachtagungen, Betreiben von wissenschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen, Förderung von wissenschaftlichen Kooperationen und Präsentationen sowie der Ausbildung in

Österreichische Gartenbau-Gesellschaft  
ZVR-Zahl: 972819288

Bereichen des Gartenbaues (z.B. der Gartentherapie), Ausstellungen, Exkursionen, Gartenreisen und Werbeveranstaltungen; Herausgabe von Print-, elektronischen Informationsmedien, Betreiben von Bibliotheken, Film-, Dia-, Video- und sonstigen Mediensammlungen.

2. Bildung von Landes- und Gebietsorganisationen sowie Fachgruppen mit einem von der Hauptversammlung zugewiesenen Wirkungsbereich.

3. Bildung von Zweigvereinen mit im Grundsatz gleichlautenden Statuten und eigener organisatorischer und finanzieller Verantwortung.

4. Vertretung der Interessen der Mitglieder im Bereich des Gartenbaues, Grünraumes und der Umwelt gegenüber der Öffentlichkeit, gesetzgebenden Körperschaften, Verwaltungsbehörden und Institutionen.

5. Kontakte und Kooperationen mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen, Bildungsträgern und Schulen ähnlichen Interesses.

6. Veranstaltung von Ausstellungen, Wettbewerben und Verleihung von fachlichen Urkunden, Auszeichnungen und Ehrungen.

7. die Einrichtung von Plattformen in elektronischen Medien

8. Herausgabe von Publikationen

b) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge



2. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
3. Subventionen und Förderungen
4. Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
5. aus bei Ausstellungen und Veranstaltungen einfließenden Eintritten, Standgebühren, Werbebeiträgen etc.
6. Sponsorgelder

## § 5 Mitgliedschaft

Die Österreichische Gartenbau-Gesellschaft besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern, Protektoren
- c) Korrespondierenden Mitgliedern
- d) Unterstützenden Mitgliedern
- e) Anschlussmitgliedern

zu a) Ordentliche Mitglieder können alle im Bereich des Gartenbaues, der Gartenkultur, Lehre und Forschung, Garten- und Landschaftsbau oder Floristik Tätige werden, sowie alle Pflanzen- und Gartenfreunde/innen, die am Erhalt eines lebenswerten Grünraumes und einer intakten Umwelt interessiert sind.

Es können Personen des In- und Auslandes sowie juristische Personen zu den von der Hauptversammlung und in der Geschäftsordnung festgehaltenen Bedingungen Mitglieder werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Dieses kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Ordentliche Mitglieder müssen sich mindestens einer Fachgruppe zuordnen.

zu b) Ehrenmitglieder und Protektoren werden vom Präsidium über Antrag des Fachbeirates für besondere Leistungen im Interesse der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft ernannt und haben dann die

gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

zu c) Zu Korrespondierenden Mitgliedern können Personen von anerkanntem Rufe, die sich um die Förderung der Gartenkultur, des Grünraumes oder der Umwelt verdient gemacht haben, über Vorschlag des Fachbeirates vom Präsidium ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

zu d) Unterstützende Mitglieder werden wie ordentliche Mitglieder behandelt, zahlen jedoch einen wesentlich höheren jährlichen Mitgliedsbeitrag.

zu e) Als Anschlussmitglieder können Mitglieder von befreundeten Organisationen oder Familienmitglieder eines unter Punkt a) bis Punkt d) genannten Mitgliedes oder eines Zweigvereines der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft vom Präsidium anerkannt werden. Sie sind nur an Teilleistungen der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft interessiert und leisten einen entsprechenden finanziellen Beitrag. Sie haben aktives Wahlrecht in Landes- und Gebietsorganisationen sowie in den Fachgruppen.

## § 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft haben gleiche Rechte auf alle durch die Gesellschaft gebotenen Vorteile; sie haben entsprechendes Wahl- und Stimmrecht und Anspruch auf die Leistungen der Gesellschaft.

Die organisatorische Gliederung der Mitglieder und deren weitere Rechte sind in der von der Hauptversammlung beschlossenen Geschäftsordnung festgelegt.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft zu fördern, das Ansehen und den Zweck des Vereines zu unterstützen und alles zu unterlassen, was

dem Ansehen der Gesellschaft schadet. Weiters sind die Mitglieder verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge innerhalb der vom Präsidium bestimmten Einzahlungsfristen zu leisten.

Die Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung, sowie Beschlüsse der Hauptversammlung, des Fachbeirats und des Präsidiums sind für alle Mitglieder bindend.

### § 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft endet durch:

#### a) Austritt

Der Austritt aus der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft hat mittels schriftlicher Kündigung zu erfolgen und wird jeweils zum 31.12. rechtswirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 8 Wochen, für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit gilt der Poststempel.

#### b) Tod

Mit dem Tod eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft.

c) Für juristische Personen mit Verlust der Rechtspersönlichkeit.

#### d) Ausschluss

Dem Präsidium steht auf Vorschlag des Fachbeirates das Recht zu, Mitglieder aus der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft auszuschließen, wenn sie sich einer Handlung schuldig machen, welche die Zwecke oder das Ansehen der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft schädigt, oder Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, kann der Fachbeirat von der Mitgliederliste streichen. Über Beschluss der Hauptversammlung und auf Antrag des Präsidenten kann solchen Mitgliedern die Nachzahlung der Beiträge und die Fortsetzung der Mitgliedschaft gestattet werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die nächste

Hauptversammlung der Gesellschaft offen; die Berufung muss innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Verständigung beim Sekretariat der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft eingebracht werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss oder Nichtausschluss.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf die Leistungen der Gesellschaft.

e) Auflösung der Gesellschaft

### § 9 Verwaltung der Gesellschaft

Organe der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft sind:

1. Hauptversammlung
2. Präsidium
3. Aufsichtsrat einschließlich zwei Rechnungsprüfer
4. Fachbeirat
5. Landes- und Gebietsorganisationsleitungen
6. Zweigvereinsleitungen

### § 10 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder der Gesellschaft. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt und wird durch die Präsidentin/ den Präsidenten gemeinsam mit der Generalsekretärin/ dem Generalsekretär einberufen.

Der Hauptversammlung gehören mit Stimmrecht an:

- 1.1. Mitglieder des Präsidiums
- 1.2. Obmann/Obfrau und Stellvertreter des Fachbeirates
- 1.3. Mitglieder des Aufsichtsrates und die zwei Rechnungsprüfer
- 1.4. Obmann/frau und ein/e Stellvertreter/in der Fachgruppen
- 1.5. Obmann/frau und ein/e Stellvertreter/in der Landes- und Gebietsorganisationen.

- 1.6. Obmann bzw. in Vertretung ein Stellvertreter der Zweigvereine
- 1.7. Delegierte der Landesgruppen und Gebietsorganisationen und Fachgruppen lt. GO 2.1.4.
2. Der/die Präsident/in ist verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn das Präsidium, der Aufsichtsrat, der Fachbeirat oder ein Zehntel der Mitglieder der Gesellschaft unter Angabe von Gründen die Einberufung einer solchen schriftlich verlangt.
3. Die Hauptversammlung wird mittels einer spätestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentritt im Amtsblatt der "Wiener-Zeitung" oder in der Zeitschrift der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft veröffentlichten Kundmachung und per Rundschreiben (elektronisch oder per Post) an die Stimmberechtigten, unter Angabe des Ortes und der Zeit des Zusammentrittes sowie der Tagesordnung einberufen.
4. Anträge von Mitgliedern können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn diese mit eingehender Begründung spätestens 10 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Gesellschaftssekretariat schriftlich eingebracht werden, für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit gilt der Poststempel.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Zur Änderung der Statuten der Gesellschaft, der Veräußerung ihrer Liegenschaften und der Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit, für alle anderen Beschlüsse die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Bei Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
8. Die Hauptversammlung beschließt auf Vorschlag des Fachbeirats die Anzahl der Delegierten der Zweigvereine, Fachgruppen, Landes- u. Gebietsorganisationen.
9. Alle Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an der Hauptversammlung, jedoch mit beratender Stimme.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:
- a) Beschluss der Tagesordnung
  - b) Entgegennahme des Berichtes des/der Präsidenten/in, des/der Generalsekretärs/in über die Tätigkeiten der Gesellschaft.
  - c) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Präsidiums.
  - d) Wahl und Entlastung des Aufsichtsrates und der Rechnungsprüfer.
  - e) Entscheidung über sonstige, in den Statuten begründete Beschwerden.
  - f) Bericht des/der Kassekurators/in und des Aufsichtsrates, Vorlage und Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch die Rechnungsprüfer.
  - g) Festsetzung der Beitragsleistungen der Mitglieder.
  - h) Bericht des Vorstandes des Fachbeirates über die Tätigkeit der Fachgruppen.
  - i) Ernennung von EhrenpräsidentInnen auf Vorschlag des Präsidiums.
  - j) Beschluss der Geschäftsordnung
  - k) Änderung der Statuten

l) Entscheidung über Berufungen gegen den vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Fachbeirat ausgesprochenen Ausschluss aus der Gesellschaft (§ 8) oder den Beschlüssen eines Schiedsgerichtes (§ 18).

m) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsidentschaft, des Protektorates und der korrespondierenden Mitgliedschaft über Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Fachbeirat unter denselben Voraussetzungen wie ein Ausschluss durch den Fachbeirat möglich ist (§ 8).

n) Beschluss über die Gründung bzw. Auflösung von Landes- und Gebietsorganisationen, Fachgruppen und Zweigvereinen – gemäß den § 14 Pkt.1, § 15 Pkt. 1 und § 16 Pkt.1.

o) Entscheidung über Erwerb oder Verkauf von Immobilien und Liegenschaften der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft.

p) Auflösung der Gesellschaft nach § 19

## § 11 Das Präsidium

1. Die Hauptversammlung wählt die Präsidentin/den Präsidenten, die drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, den/die Generalsekretär/in und den/die Kassekurator/in.

Ihre Funktionsdauer beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

2. Weiters gehören dem Präsidium an:

2.1. Mit beschließender Stimme: Die/der Vorsitzende des Fachbeirates und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

2.2. Mit beratender Stimme:

a) Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen und die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der/die zu jeder Sitzung einzuladen ist.

b) Bis zu drei Personen können vom Präsidium kooptiert werden.

3. Dem Präsidium obliegen die Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft, soweit sie nicht in den Statuten oder der Geschäftsordnung, der Hauptversammlung, dem Fachbeirat oder anderen Organen vorbehalten sind.

4. Alle Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus, haben jedoch bei Besorgungen von übertragenen Geschäften gleich jedem anderen Mitglied der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft Anspruch auf Vergütung der Barauslagen.

5. Dem Präsidium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, des Fachbeirates und die Überwachung der gesamten Geschäftsführung.

6. Das Präsidium ernennt und entlässt die Angestellten, bestimmt deren Bezüge und bestellt die Leitung des Sekretariats.

7. Das Präsidium überwacht die Geschäftsführung und die Tätigkeiten des Fachbeirates, der Fachgruppen sowie Landes- und Gebietsorganisationen und der Zweigvereine.

8. Vorbereitung der Tagesordnung für die Hauptversammlung und der entsprechenden Anträge und Berichte.

9. Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages.

10. Bestellung der Vertretung in die Redaktion der Zeitung der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft.

11. Aufnahme von Mitgliedern und befreundeten Vereinen.

12. Beschlüsse für Ehrenmitglieder, ProtektorInnen, Korrespondierende

Mitglieder sowie von Ehrungen und Auszeichnungen über Vorschlag des Fachbeirates sowie Vorschlag zur Ernennung von EhrenpräsidentInnen an die Hauptversammlung.

13. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Nach einer halben Stunde ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anwesenheit gegeben. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die/der Vorsitzende stimmt mit. Werden Beschlüsse in der zweiten Sitzung gefasst, ist eine nachträgliche Abstimmung per Rundmail erforderlich.

14. Die/der Präsident/in vertritt die Gesellschaft gegenüber den Behörden und gegenüber dritten Personen. Sie/er führt in den Sitzungen des Präsidiums, bei der Wahl der Fachbeiratsleitung und in der Hauptversammlung den Vorsitz. Schriftstücke mit rechtsverbindlichen Verpflichtungen nach außen bedürfen der Unterschrift des/der Präsidenten/in und des/der Generalsekretärs/in, in Geldangelegenheiten auch die des/der Kassekurators/in (bei deren/dessen Verhinderung die eines/r Vizepräsidenten/in, wobei diese/r nicht gleichzeitig in Vertretung des/der Präsidenten/in oder des/der Generalsekretärs/in fungieren darf).

15. Der/die Präsident/in beruft im Einvernehmen mit dem/der Generalsekretär/in die Sitzungen des Präsidiums, des Fachbeirats und die Hauptversammlung ein.

16. Jedem/r Vizepräsidenten/in stehen die Rechte und Pflichten des/der Präsidenten/in in gleichem Maße zu, wenn sie/er in Stellvertretung des/der Präsidenten/in fungiert. Sie/er kann auch in Vertretung des/der Generalsekretärs/in oder des/der Kassekurators/in fungieren, jedoch nicht, wenn er den/die Präsidenten/in vertritt.

17. Der/die Generalsekretär/in führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums, des Fachbeirats und der Hauptversammlung. Bei Verhinderung des/der Generalsekretärs/in übernimmt ein/e Vizepräsident/in deren/dessen Funktion, wobei diese/er nicht gleichzeitig in Vertretung des/der Präsidenten/in oder des/der Kassekurators/in fungieren darf.

18. Der/die Kassekurator/in führt das Finanzreferat und überwacht die gesamte Kassengebarung und Buchführung der Gesellschaft im Sinne der Beschlüsse des Präsidiums, des Fachbeirats und der Hauptversammlung. Eine Vertretung durch eine/n Vizepräsidenten/in ist möglich.

## § 12 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, 2 davon in Funktion der Rechnungsprüfer/innen, die von der Hauptversammlung über Vorschlag des Fachbeirats gewählt werden. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein/e Stellvertreter/in werden aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt. Die/der Vorsitzende beruft nach Bedarf die Aufsichtsratssitzung ein. Er ist bei mindestens 3 Anwesenden, davon mindestens 1 Rechnungsprüfer, beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

2. Der Aufsichtsrat hat über die Einhaltung der Statuten und der Geschäftsordnung zu wachen. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Buchführung und die Kasse mindestens einmal jährlich, den Rechnungsabschluss samt dessen Belegen jährlich. Der Aufsichtsrat stellt auch den Antrag zur Entlastung des/ der Kassekurators/in und des Präsidiums.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, allen Sitzungen des Fachbeirats und des Präsidiums mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie

dürfen jedoch keine Funktion in Präsidium und Fachbeirat innehaben.

4. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist zu allen Sitzungen des Präsidiums und des Fachbeirats einzuladen und hat dort beratende Stimme.

5. Über Beschluss des Aufsichtsrates muss der/die Präsident/in im Einvernehmen mit dem/der Generalsekretär/in innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung oder eine außerordentliche Fachbeiratssitzung einberufen. Dieser Beschluss muss dem Präsidium schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

6. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann bei Verhinderung aller Präsidenten/Präsidentinnen im Einvernehmen mit dem/der Generalsekretär/in eine Sitzung des Präsidiums sowie des Fachbeirats einberufen und leitet diese dann auch.

7. Vollziehung der Beschlüsse bei Auflösung der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft.

### § 13 Der Fachbeirat

1. Dem Fachbeirat gehören an:

a) Zwei Mitglieder des Präsidiums (Präsident oder Stellvertreter und Generalsekretär) mit beschließender Stimme

b) Die Obfrauen/männer der Fachgruppen mit beschließender Stimme

c) Obmann/frau der Zweigvereine mit beschließender Stimme

d) Die Obfrau/der Obmann des Aufsichtsrates mit beratender Stimme.

2. Alle Mitglieder des Fachbeirats üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus, haben jedoch bei Besorgungen von übertragenen Geschäften gleich jedem anderen Mitglied

der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft Anspruch auf Vergütung der Barauslagen.

3. Wahl einer Fachbeiratsleitung

Die Mitglieder des Fachbeirats wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen unter dem Vorsitz der/des Präsidentin/Präsidenten oder einer/eines Vizepräsidentin/Vizepräsidenten oder einer beauftragten Vertretung des Präsidiums auf drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die/ der Vorsitzende stimmt mit.

5. Dem Fachbeirat sind in Einvernehmen mit dem Präsidium folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Vorschlag an das Präsidium über den Ausschluss von Mitgliedern.

b) Vorschlag an das Präsidium für die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Protektoren, Korrespondierenden Mitgliedern und Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen

c) Vorschlag an die Hauptversammlung für die Wahl der Mitglieder in den Aufsichtsrat

6. Der Fachbeirat tagt mindestens zwei Mal jährlich und wird von der/dem Vorsitzenden in Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten einberufen. Den Vorsitz führt mit Ausnahme bei den Wahlen der Fachbeiratsleitung die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in.

7. Gemeinsam mit dem Präsidium ist ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft zu prüfen und die entsprechenden Anträge (§ 19 Pkt. 2) an die Hauptversammlung sind vorzubereiten.

## § 14 Die Landes- und Gebietsorganisationen

1. Zur besseren organisatorischen Betreuung im regionalen Bereich können über Beschluss der Hauptversammlung eigene Landes- oder Gebietsorganisationen (mehrere Bundesländer oder regionale geographische Untergliederung) gegründet werden.

2. In eigenen Landes- oder Gebietsversammlungen werden die Landes- oder Gebietsvorstände (eine Obfrau/ein Obmann, einen/e Stellvertreter/in und ein/e Sekretär/in für die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Die Obfrau/der Obmann und der/die Stellvertreter/in der Landes- oder Gebietsorganisation hat Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.

4. Landes- und Gebietsorganisationen regeln ihre besonderen Angelegenheiten im Sinne der Satzungen selbständig, jedoch erlangen Beschlüsse der Landes- und Gebietsorganisationen erst nach Genehmigung durch das Präsidium Gültigkeit.

5. Die Geschäftsführung und die Befugnisse der einzelnen Landes- und Gebietsorganisationen werden durch die ÖGG-Geschäftsordnung geregelt.

## § 15 Zweigvereine

1. Über Beschluss der Hauptversammlung können Zweigvereine mit eigenen, von der Hauptversammlung genehmigten, im Grunde gleichlautenden Statuten, gegründet werden. Die Bildung von Unterorganisationen ist möglich, ist aber ebenfalls von der Hauptversammlung zu beschließen.

2. Die Obfrau/der Obmann gehört dem Fachbeirat mit Stimmrecht an. Die Obfrau/der Obmann und der /die Stellvertreter/in gehören der

Hauptversammlung an und sind dort stimmberechtigt.

3. Die Zweigvereine haben eine weitgehende Selbstverwaltung mit eigener organisatorischer und finanzieller Verantwortung. Die laufende Geschäftsführung wird vom Präsidium überwacht.

4. Zweigvereine können zur laufenden Finanzierung ihrer Tätigkeiten auch Zuschläge zum Mitgliedsbeitrag der ÖGG oder einen eigenen Beitrag, nach Genehmigung des Präsidiums der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft, beschließen.

5. Über Beschluss der Hauptversammlung kann die Zweigvereinigung bei statutenwidrigem Handel oder dem Ansehen der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft schädigendem Verhalten aufgelöst werden.

6. Im Falle der Auflösung eines Zweigvereines fließt ein allfällig verbleibendes Vermögen der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft zu.

## § 16 Fachgruppen

1. Zur Verbesserung der fachlichen Kontakte und Koordination der gemeinsamen Interessen können über Beschluss der Hauptversammlung auf Vorschlag des Fachbeirates und des Präsidiums eigene Fachgruppen geschaffen werden.

Fachgruppen können auch länderübergreifend wirken. Die Zuordnung eines Mitgliedes zu mehreren Fachgruppen ist möglich.

2. Die Fachgruppen wählen in eigenen Fachgruppenversammlungen die Fachgruppenvorstände (eine Obfrau/ein Obmann, ein/e Stellvertreter/in und ein/e Schriftführer/in) sowie eine/n Delegierte/n in die Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren.

3. Die/der Obfrau/-mann ist in den Fachbeirat zu entsenden und ist dort stimmberechtigt.
4. Fachgruppen können auch eigene Zweigvereine werden, es gelten dann die Bestimmungen des § 13.
5. Die Fachgruppen regeln ihre besonderen Angelegenheiten im Sinne der ÖGG-Statuten selbständig, jedoch erlangen Beschlüsse der Fachgruppen erst nach Genehmigung durch das Präsidium Gültigkeit.

### § 18 Schiedsgericht

1. Alle aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten sind, wenn sie vom Präsidium nicht geschlichtet werden können, durch ein Schiedsgericht zu ordnen.

In einem solchen Falle hat jede streitende Partei binnen 10 Tagen eine/n Schiedsrichter/in zu nennen und haben diese binnen 10 Tagen einen unabhängigen Vorsitzende/n zu wählen. Können sich diese nicht einigen, entscheidet unter den Genannten das Los.

2. Dieses Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nur nach bestem Wissen und Gewissen, binnen 6 Wochen.
3. Diese Entscheidung ist vereinsintern rechtsgültig, eine Berufung an die Hauptversammlung ist möglich, diese entscheidet vereinsintern endgültig.

### § 19 Auflösung der Gesellschaft

1. Zur Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung sind zwei Drittel der Stimmen der Hauptversammlung erforderlich, wobei zu diesem Zweck mindestens die Hälfte der eingeladenen Stimmberechtigten anwesend sein muss (vgl. § 9 Pkt. 6).
2. Der Antrag auf Auflösung der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft

ist zuerst vom Präsidium und Fachbeirat eingehend zu prüfen, und wenn diese sich dafür aussprechen, samt den weiteren Vorschlägen über die Modalitäten der Auflösung, namentlich über die Verwendung des gesellschaftlichen Vermögens, mit Rücksicht auf die am Schlusse dieses Paragraphen folgende Widmung der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Als Grundsatz hat zu gelten, dass das gesamte Vermögen der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung zu realisieren und vor allem zur Tilgung der Gesellschaftspassiva zu verwenden ist.

3. Bleibt nach der Bezahlung aller gesellschaftlichen Schulden ein Überschuss, ist dieser einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen.
4. Die Abwicklung hat der letzte amtierende Aufsichtsrat zu vollziehen.
5. (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### § 20: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an die Caritas der Erzdiözese Wien – Hilfe in Not zu übergeben, wenn diese die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was diese durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.  
Anordnung: Das Vermögen

darf bei der Caritas nur für den begünstigten Zweck verwendet werden (VwGH 26.6.2001, 97/14/0170). Sollte die Caritas im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des

Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen.

Diese Statuten der Österreichischen Gartenbau-Gesellschaft wurden in der ordentlichen Hauptversammlung vom 29.9.2020 beschlossen.